

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. September 2017

**895. Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
(Inkraftsetzung)**

Am 11. September 2017 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich. Mit der Publikation des Beschlusses am 15. September 2017 im Amtsblatt begann die Referendumsfrist, die am 14. November 2017 ablaufen wird.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes legen zahlreiche Umstände insbesondere aus den Bereichen Finanzen und Controlling nahe, die Verselbstständigung der Psychiatrische Universitätsklinik Zürich auf den Beginn eines Kalenderjahres zu vollziehen. Insbesondere für das Budget und die Rechnung des Kantons würde eine unterjährige Ausgliederung grosse Probleme aufwerfen.

Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung sind seitens Kanton bereits zahlreiche Vorbereitungsarbeiten erfolgt, die auf eine Umsetzung der Verselbstständigung auf Anfang 2018 ausgerichtet sind. So sind der Spitalrat bestellt und Rechnung und Budget des Kantons auf die Ausgliederung vorbereitet worden. Auch von der Psychiatrischen Universitätsklinik sind betriebsintern bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden, die auf dasselbe Umsetzungsdatum zielen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses rechtfertigt es sich, das Gesetz auf den Beginn des nächsten Rechnungsjahres, d. h. auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zweck erfolgt der Inkraftsetzungsbeschluss bereits während der laufenden Referendumsfrist. Falls gegen das Gesetz das Referendum zustande kommen sollte, muss über die Inkraftsetzung erneut entschieden werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Kommt gegen das Gesetz ein Referendum zustande oder wird gegen das Gesetz oder diesen Beschluss ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli